

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 50	Ausgegeben in Lüdenscheid am 13.12.2017	Jahrgang 2017
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

27.11.2017	Stadt Altena (Westf.)	Jahresabschluss des Abwasserwerkes zum 31.12.2016.....	1095
27.11.2017	Stadt Altena (Westf.)	Jahresabschluss des Bäderbetriebes zum 31.12.2016.....	1096
27.11.2017	Stadt Altena (Westf.)	Jahresabschluss des Baubetriebshofs zum 31.12.2016.....	1097
05.12.2017	Märkischer Kreis	Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass des Aufbaus der Amtlichen Basiskarte (ABK).....	1098
06.12.2017	Märkischer Kreis	1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Lennetal.....	1099
06.12.2017	Stadt Hemer	Tagesordnung der Ratssitzung am 19.12.2017.....	1099
05.12.2017	Stadt Lüdenscheid	Auskunftspflicht der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Stadt Lüdenscheid.....	1100
04.12.2017	Bezirksregierung Arnsberg	2. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsverfahren Altena/Neuenrade.....	1101
07.12.2017	Zweckverband Volkshochschule Lennetal	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016.....	1104
07.12.2017	Stadt Lüdenscheid	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 836 „Bergstraße/Reckenstraße“.....	1109
04.12.2017	Stadt Menden (Sauerland)	Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 214 "Einkaufszentrum Böisperde".....	1111
07.12.2017	Stadt Meinerzhagen	Tagesordnung der Ratssitzung am 18.12.2017.....	1114
06.12.2017	Stadt Menden (Sauerland)	Satzung über die äußere Gestaltung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 217 »Wohngebiet nördlich Vogelrute« in Schwitten.....	1116
06.12.2017	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 217 "Wohngebiet nördlich Vogelrute" in Schwitten.....	1118
12.12.2017	Gemeinde Schalksmühle	Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung.....	1120

12.12.2017	Gemeinde Schalksmühle	Sechszwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung.....1121
12.12.2017	Gemeinde Schalksmühle	Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungs- anlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben).....1123
12.12.2017	Gemeinde Schalksmühle	Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage....1124
12.12.2017	Gemeinde Schalksmühle	1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunter- Künften.....1125
12.12.2017	Gemeinde Schalksmühle	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Wohneinheiten zur Unterbringung von Flüchtlingen.....1126
07.12.2017	Stadt Kierspe	27. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen...1127
07.12.2017	Stadt Kierspe	35. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.....1128
07.12.2017	Stadt Kierspe	38. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßen- reinigungsgebühren1130
07.12.2017	Stadt Kierspe	43. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung.....1131
07.12.2017	Märkischer Kreis	Veröffentlichungspflicht der Angaben der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz.....1132
01.12.2017	Stadt Halver	25. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.....1133
01.12.2017	Stadt Halver	6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleineinleiterabgabe.....1133
01.12.2017	Stadt Halver	7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung.....1134
01.12.2017	Stadt Halver	33. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren.....1135
24.05.2017	MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH	Jahresabschluss zum 31.12.2016.....1136
23.03.2017	MKD Märkisches Kulturgut Dechenhöhle gGmbH	Jahresabschluss zum 31.12.2016.....1137
31.03.2017	MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH	Jahresabschluss zum 31.12.2016.....1138
31.03.2017	Busgesellschaft BMS mbH	Jahresabschluss zum 31.12.2016.....1138



Bekanntmachung

Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Altena (Westf.) zum 31.12.2016

Aufgrund des § 26 Abs.3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW S. 296) wird folgendes bekannt gemacht:

1. Der Rat der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner Sitzung am 06.11.2017 folgendes beschlossen:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31.12.2016 des Abwasserwerkes wird in der als Anlage beigefügten Form festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von € 600.000,00 soll gemäß Stärkungspakt an die Stadt Altena (Westf.) abgeführt werden.“

Der Jahresabschluss 2016 wird wie folgt festgestellt:

a) **Gewinn- und Verlustrechnung**

für die Zeit vom 1.1.-31.12.2016.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Gewinn von € 600.000,00 ab.

b) **Bilanz zum 31.12.2016**

-Aktivseite	48.272.726,15 €
-Passivseite	48.272.726,15 €

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen in Herne

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserwerk der Stadt Altena. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Altena, bedient.

Diese hat mit Datum vom 11.08.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Altena (Westf.), Altena, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den

Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 21.11.2017

Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Abschlussprüfung – Beratung - Revision

Im Auftrag
(Gregor Loges)

3. Einsichtnahme

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Altena (Westf.) können gemäß § 26 Abs. 3 EigVO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Dienstgebäude der Stadtwerke Altena GmbH, Linscheidstr. 52, 58762 Altena, in den Räumen des Abwasserwerkes, eingesehen werden.

Altena, 27. November 2017

Betriebsleiter
Abwasserwerk der Stadt Altena (Westf.)

Marc Bunse Dr. Andreas Hollstein



Bekanntmachung

Jahresabschluss des Bäderbetriebes der Stadt Altena (Westf.) zum 31.12.2016

Aufgrund des § 26 Abs.3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 16.11.2004 (GV. NW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2012 (GV.NRW. S. 296) wird folgendes bekannt gemacht:

1. Der Rat der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner Sitzung am 06.11.2017 folgendes beschlossen:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31.12.2016 des Bäderbetriebes wird in der als Anlage beigefügten Form festgestellt. Der Jahresverlust in Höhe von € 198.875,39 soll als Verlust ins lfd. Geschäftsjahr vorgetragen werden.“

Der Jahresabschluss 2016 wird wie folgt festgestellt:

a) **Gewinn- und Verlustrechnung**

für die Zeit vom 1.1.-31.12.2016.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Verlust von € 198.875,39 ab.

b) **Bilanz zum 31.12.2016**

-Aktivseite	15.554.607,06 €
-Passivseite	15.554.607,06 €

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen in Herne

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Bäderbetrieb

der Stadt Altena. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Altena, bedient.

Diese hat mit Datum vom 10.08.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Bäderbetriebes der Stadt Altena (Westf.), Altena, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt

insgesamt eine zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH Altena ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 21.11.2017
Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Abschlussprüfung – Beratung - Revision
Im Auftrag
(Gregor Loges)

3. Einsichtnahme

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Bäderbetriebes der Stadt Altena (Westf.) können gemäß § 26 Abs. 3 EigVO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Dienstgebäude der Stadtwerke Altena GmbH, Linscheidstr. 52, 58762 Altena, in den Räumen des Abwasserwerkes, eingesehen werden.

Altena, 27. November 2017

Betriebsleiter
Bäderbetrieb der Stadt Altena (Westf.)

Marc Bunse Elke Weber



Bekanntmachung

Jahresabschluss des Baubetriebshofs der Stadt Altena (Westf.) zum 31.12.2016

Aufgrund des § 26 Abs.3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW S. 296) wird folgendes bekannt gemacht:

1. Der Rat der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner Sitzung am 06.11.2017 folgendes beschlossen:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31.12.2016 des Baubetriebshofes wird in der als Anlage beigefügten Form erstellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von €

194.531,26 soll in das Geschäftsjahr 2017 vorgetragen bzw. zur Verlustabdeckung aus Vorjahren verwendet werden.“

Der Jahresabschluss 2016 wird wie folgt festgestellt:

a) Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1.1.-31.12.2016.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Gewinn von € 194.531,26 ab.

b) Bilanz zum 31.12.2016

-Aktivseite	1.016.339,65 €
-Passivseite	1.016.339,65 €

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen in Herne

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Baubetriebshof der Stadt Altena. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH Altena, Altena, bedient.

Diese hat mit Datum vom 25.08.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Baubetriebshofs der Stadt Altena (Westf.), Altena, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebs-

leitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH Altena ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich

Herne, den 21.11.2017

Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Abschlussprüfung – Beratung - Revision
Im Auftrag
(Gregor Loges)

3. Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Baubetriebshofs der Stadt Altena (Westf.) können gemäß § 26 Abs. 3 EigVO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Dienstgebäude der Stadtwerke Altena GmbH, Linscheidstr. 52, 58762 Altena, in den Räumen des Abwasserwerkes, zur Einsichtnahme aus.

Altena, 27.11.2017

Betriebsleiter
Baubetriebshof der Stadt Altena (Westf.)

Stefan Kemper Volker Richter



Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass des Aufbaus der Amtlichen Basiskarte (ABK), der daraus resultierenden Aktualisierung der tatsächlichen Nutzungen im Liegenschaftskataster auf der Basis von Luftbildauswertungen sowie weiterer Harmonisierungen der Datenbestände für folgende Städte und Gemeinden des Märkischen Kreises:

Stadt / Gemeinde	Gemarkung	Flur(en)
Altena	Altena	31, 40
Hemer	Deilinghofen	3
	Ihmert	5
Herscheid	Herscheid	6, 28, 32, 34
Iserlohn	Hennen	6, 17, 19, 40
	Kesbern	4
	Lössel	2, 4
	Oestrich	26, 32
	Sümmern	13
Kierspe	Kierspe	22, 36, 43, 51
Lüdenscheid	Lüdenscheid-Land	30, 54, 57, 71, 77, 95
Meinerzhagen	Meinerzhagen	29, 39
	Valbert	14, 19, 29, 34, 43, 47, 48
Menden	Lendringsen	6
	Menden	4, 22
Nachrodt-Wiblingwerde	Nachrodt-Wiblingwerde	14, 19
Plettenberg	Eiringhausen	11
Schalksmühle	Hülscheid	1, 8, 15, 19, 21
	Schalksmühle	12
Werdohl	Werdohl	31

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. 2005 S. 174 / SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. 2014 S. 256), in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 462 / SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2015 (GV. NRW. S. 551) erfolgt die Bekanntgabe der Ergebnisse zur Aufstellung der Amtlichen Basiskarte (ABK) durch Offenlegung. Die Änderungen im Liegenschaftskataster betreffen in der Regel die Lagebezeichnung, die tatsächliche Nutzung sowie die Klassifizierungsmerkmale. Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntmachung von Veränderungen an die Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom

02.01.2018 bis einschließlich 01.02.2018

bei der Katasterbehörde des Märkischen Kreises,
Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer
374 während der Dienststunden nach Terminab-
sprache

montags bis freitags von 8.30 - 12.00 Uhr,
donnerstags zusätzlich von 13.30 - 15.30 Uhr.

Ansprechpartner für den Nordkreis mit den Städten
und Gemeinden **Altena, Balve, Hemer, Iserlohn,
Menden, Nachrodt-Wiblingwerde und Neuenrade**
sind Herr Vetter, Tel. 02351-966 6743, sowie für
den Südkreis mit den Städten und Gemeinden **Hal-
ver, Herscheid, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerz-
hagen, Plettenberg, Schalksmühle und Werdohl**
Herr Lota, Tel. 02351-966 6707.

Innerhalb der o.g. Zeiten können sich betroffene Ei-
gentümer, Eigentümerinnen, Erbbauberechtigte von
Grundstücken oder Inhaber und Inhaberinnen
grundstücksgleicher Rechte über die Fortführung
des Katasternachweises ihrer Grundstücke unter-
richten lassen und den Datenbestand des Liegen-
schaftskatasters einsehen.

Lüdenscheid, 05.12.2017

Märkischer Kreis
Der Landrat
Katasterbehörde
Im Auftrag
J. Vetter
H. Lota



1. Änderungssatzung
zur Änderung der Satzung für den
Zweckverband Volkshochschule Lennetal

Aufgrund des § 20 Abs. 1 des Gesetzes über kom-
munale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW.
S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom
03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) und des § 7 Abs. 1
Buchstabe f der Satzung für den Zweckverband
Volkshochschule Lennetal hat die Verbandsver-
sammlung in Ihrer Sitzung am 21. November 2017
folgende Änderung der Satzung für den Zweckver-
band Volkshochschule Lennetal beschlossen:

§ 1

§ 24 wird um Absatz 3 mit folgendem Wortlaut er-
gänzt:

(3) „Die Jahresabschlüsse eines Jahres sollen bis
zum 31. März des Folgejahres aufgestellt werden.
Ein sich ergebender Jahresüberschuss bzw. -
fehlbetrag in der Ergebnisrechnung ist den Ver-
bandsmitgliedern gutzuschreiben bzw. von den
Verbandsmitgliedern einzufordern.“

§ 2

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntma-
chung in Kraft.

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Ände-
rung der Satzung für den Zweckverband Volks-
hochschule Lennetal vom 21.11.2017 wird hiermit
gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 20
Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemein-
schaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung
vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW
202), zuletzt geändert durch Gesetz vom
03.02.2015 (GV NRW S. 204), öffentlich bekannt
gemacht.

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- Lüdenscheid -

In Vertretung
Lüdenscheid, den 06.12.2017

Gez.
Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin



**Am Dienstag, dem 19.12.2017, 17:00 Uhr, findet
in der Aula des Friedrich-Leopold-Woeste-
Gymnasiums, Albert-Schweitzer-Str. 1, 58675
Hemer, die 30. Sitzung des Rates der
Stadt Hemer statt.**

Tagesordnung	
1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
2.	Fragestunde für Einwohner zu schriftlich eingegangenen oder dringenden Anfragen
3.	Prüfung der Niederschrift über die Sitzung vom 21.11.2017
4.	Eingänge für den Rat
5.	Verleihung der Ehrennadeln der Stadt Hemer
6.	Verabschiedung von langjährigen Mitarbeitern
7.	Bestellung eines Leiters und eines stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Hemer Vorlage: 09/2017-0919
8.	Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2018 der EVI Energieversorgung Ihmert GmbH & Co KG Vorlage: 09/2017-0903

9.	Aufstellung des Wirtschaftsplanes der Stadtwerke Hemer GmbH für das Geschäftsjahr 2018 Vorlage: 09/2017-0904	
10.	Wirtschaftsplan 2018 des Märkischen Stadtbetriebes Iserlohn/Hemer (SIH) Vorlage: 09/2017-0907	
11.	Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2018 der Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für die Stadt Hemer mbH (GWG Hemer) Vorlage: 09/2017-0906	
12.	Wirtschaftsplan 2018 Stadtentwässerung Hemer Vorlage: 09/2017-0878	
13.	Wirtschaftsplan 2018 der Stadtentwässerung Hemer (SEH) Vorlage: 09/2017-0902	
14.	Wirtschaftsplan 2018 der Sauerlandpark Hemer GmbH Vorlage: 09/2017-0908	
15.	Stellenplan 2018 Vorlage: 09/2017-0899	
16.	Haushaltsplan für das Jahr 2018 hier: Satzungsbeschluss Vorlage: 09/2017-0921	
17.	Frauenförderplan der Stadtverwaltung Hemer Vorlage: 09/2017-0911	
18.	Sachstand des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW Vorlage: 09/2017-0912	
19.	Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hemer für 2018 Vorlage: 09/2017-0883	
20.	XVIII. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hemer für das Jahr 2018 Vorlage: 09/2017-0859	
21.	XXI. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Entwässerung in der Stadt Hemer für das Jahr 2018 Vorlage: 09/2017-0860	
22.	Neufassung der Satzung für die Städtischen Friedhöfe Hemer Vorlage: 09/2017-0836	
23.	Neufassung der Gebührensatzung für die Städtischen Friedhöfe Hemer Vorlage: 09/2017-0837	
24.	Entscheidung über die Bildung von Eingangsklassen im Bereich der Grundschulen der Stadt Hemer für das Schuljahr 2018/2019 Vorlage: 09/2017-0851	
25.	Teilnahme an der Qualitätsoffensive „Willkommen in Südwestfalen“ Vorlage: 09/2017-0873	
26.	Unterzeichnung der „Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland“, Bürgerantrag Vorlage: 09/2017-0895/1	
27.	Namensgebung/Namenswettbewerb für das Gebäude 15 am Nelkenweg;	

	hier: Gemeinsamer Antrag der UWG- und GAH-Ratsfraktionen Vorlage: 09/2017-0926	
28.	Gremienumbesetzungen Vorlage: 09/2017-0925	
29.	Ausschussumbesetzung; hier: Antrag der SPD-Fraktion Vorlage: 09/2017-0905	
30.	Mitteilungen des Bürgermeisters	
31.	Anfragen	

II. Nichtöffentliche Sitzung

Im nichtöffentlichen Teil wird die Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung behandelt.

Hemer, 06.12.17

Gez.
Michael Heilmann
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

über die Auskunftspflicht der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Stadt Lüdenscheid gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führungen eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004

Auf der vorgenannten Grundlage sind die Mitglieder des Rates und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen des Rates verpflichtet, dem Bürgermeister schriftlich Auskunft zu geben über

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
- die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Daher liegen die übermittelten Auskünfte der Mitglieder der Gremien während der allgemeinen Öffnungszeiten, oder auch außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung, im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Rat und Bürgermeister, Zimmer 105, Rathausplatz 2 in 58507 Lüdenscheid zur Einsichtnahme aus.

Lüdenscheid, 05.12.2017

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

**Bezirksregierung
Arnsberg**



Flurbereinigungsverfahren Altena/Neuenrade
Az.: 6 09 05

2. Änderungsbeschluss / Teilungsbeschluss

I. 2. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom **20.10.2009** sowie durch den Änderungsbeschluss vom **08.12.2011** festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Arnsberg
Märkischer Kreis
Stadt Neuenrade

Gemarkung	Flur	Flurstück
Neuenrade	2	65, 66

Vom Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Arnsberg
Märkischer Kreis
Stadt Neuenrade

Gemarkung	Flur	Flurstück
Neuenrade	20	640
Neuenrade	21	217

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es hat nunmehr eine Größe von **1028** ha (hierein eingeschlossen sind die unter Nr. II aufgeführten Grundstücke).
3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 20.10.2009 gebildeten Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.
4. Für das ganze nunmehr geänderte Flurbereinigungsgebiet gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Einschränkungen in der Nutzung der Grundstücke gem. § 34 FlurbG.
 - 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
 - 4.5 Sind entgegen der Anordnungen zu 4.1 und 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnungen zu 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder

ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

4.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 4.2, 4.3 und 4.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG – in der zurzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

Anmeldung unbekannter Rechte an den nach Nr. 1 zugezogenen Grundstücken

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigten, sind nach § 4 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Arnsberg - Flurbereinigungsbehörde - in Siegen anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen, oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem.

§ 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

II. Teilungsbeschluss

Die Bezirksregierung Arnsberg hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Einleitungsbeschluss vom **20.10.2009** festgestellte und durch den 1. Änderungsbeschluss vom **08.12.2011** und 2. Änderungsbeschluss vom **04.12.2017** geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.V.m § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz in den zurzeit gültigen Fassungen geteilt in die Flurbereinigungs-Teilgebiete

Altena/Neuenrade I - Az. 60905/1 und Altena/Neuenrade II - Az. 60905/2

Dem **Flurbereinigungs-Teilgebiet Altena/Neuenrade I** unterliegen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Regierungsbezirk Arnsberg Märkischer Kreis Stadt Neuenrade

Gemarkung	Flur	Flurstück
Neuenrade	1	21, 27, 29 – 43, 47, 48, 70 – 81, 91 – 94, 96 – 98, 112, 113, 115 – 118, 122 – 161,
Neuenrade	20	38 – 41, 44 – 46, 48, 49, 133, 135, 141, 537, 538, 590 – 594, 641,
Neuenrade	21	1 – 16, 18 – 24, 27, 28, 30 – 32, 34 – 37, 41 – 50, 68 – 73, 75, 79 – 81, 83 – 87, 89 – 91, 97, 100, 103, 104, 106, 118, 144, 147, 214 – 216, 218 – 221,
Neuenrade	24	101 – 112, 135 – 137,
Neuenrade	25	1 – 16, 20 – 30, 62, 64 – 70, 77 – 94, 96 – 102, 104 – 109, 111 – 119,

Das **Flurbereinigungs-Teilgebiet Altena/Neuenrade I** hat eine Größe von rd. 162 ha.

Dem **Flurbereinigungs-Teilgebiet Altena/Neuenrade II** unterliegen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Regierungsbezirk Arnsberg Märkischer Kreis Stadt Altena

Gemarkung	Flur	Flurstück
Dahle	1	3, 4, 16 – 30, 38 – 40, 43 – 91, 95 – 112,
Dahle	2	1 – 21, 23 – 27, 29, 38 – 42, 46 – 55, 57, 58, 60 – 64, 67, 74 – 76, 79 – 96, 98, 99, 101, 106 – 113, 116, 118 – 123, 125 – 204,
Dahle	3	1 – 29, 31 – 52, 55, 56, 58, 61, 86 – 93, 95, 99, 104 – 106, 109, 138, 143, 144, 157 – 160, 164, 168 – 171, 176, 177, 180 – 185,
Dahle	4	56 – 63, 66, 67, 660, 718, 720, 738 – 743, 774, 936, 1074, 1075, 1079, 1081, 1086, 1306,
Dahle	6	1 – 3, 13 – 15, 18, 19, 23, 24, 31, 32, 34 – 50, 54, 62, 63, 79 – 89, 91 – 95, 98 – 101, 104, 141, 144 – 147, 171, 217 – 220, 283, 300 – 307, 311, 312, 314, 318 – 328, 330, 334

		– 349, 352, 355, 357, 358, 362 – 384, 386 – 392, 394 – 396, 398 – 414, 416 – 422, 424 – 455, 464 – 485, 501 – 504, 506 – 510, 512 – 515, 517 – 526, 528, 529, 531, 535, 537, 538, 541 – 552, 660, 722, 723, 803 – 811, 818, 874, 876, 877, 959, 976, 983, 1138 – 1142, 1207 – 1214, 1235, 1236, 1271, 1290 – 1292, 1297, 1302, 1323 – 1326, 1331 – 1384, 1389 – 1407, 1415 – 1417, 1422, 1423, 1426, 1427, 1436 – 1443,
Dahle	7	1 – 3, 5, 6, 15 – 33, 39 – 42, 44, 45, 47 – 72, 74 – 78, 81 – 120,
Dahle	8	1, 2, 4 – 9, 11 – 31, 33, 35, 36, 38 – 41, 43 – 61, 65, 66, 69 – 93, 95, 96, 101 – 109, 114, 115, 120 – 129,
Dahle	9	1 – 34, 36 – 50, 201 – 210, 212 – 216, 568, 569, 580, 613, 632, 637 – 683, 1295,
Evingen	5	268 – 283, 345, 346,
Evingen	6	93 – 102, 105, 106, 109, 110, 115, 119 – 124, 126, 133 – 135, 150, 153, 172, 305, 345, 354, 400, 407, 408, 440, 441, 463, 464, 471, 472,
Evingen	7	2 – 10, 15, 16, 19, 20, 76, 86, 91 – 93, 120, 123, 126 – 146, 149, 159, 195, 196, 199, 201, 202, 210, 282 – 285, 307 – 311, 336, 337, 409, 425, 428, 461, 480, 481, 490, 548, 551 – 553, 560, 568 – 570, 588, 594, 596 – 599,
Evingen	8	102, 103, 109 – 112, 118, 141 – 144, 146 – 150, 152 – 158, 161 – 163, 165, 174, 178, 180 – 187, 211, 215 – 217, 220 – 222, 267, 306, 309, 313, 316, 328, 334, 337, 340, 422, 423, 503, 505, 506, 517, 518, 521, 522, 526, 527, 530 – 535,

Regierungsbezirk Arnsberg
Märkischer Kreis
Stadt Hemer

Gemarkung	Flur	Flurstück
Ihmert	9	138 – 146, 149 – 155, 232, 233, 239, 244,

Regierungsbezirk Arnsberg
Märkischer Kreis
Stadt Neuenrade

Gemarkung	Flur	Flurstück
Neuenrade	2	8, 9, 12 – 20, 25, 26, 28 – 30, 65 – 77, 79 – 116, 118 – 120, 131, 133, 134, 140, 146, 147, 149, 150, 162 – 164, 167, 181, 183,
Neuenrade	3	3, 66 – 73, 170 – 177, 191 – 209, 250, 251,
Neuenrade	4	8, 10 – 20, 22 – 35, 54 – 56, 58, 59, 63, 66, 68, 70 – 91,
Neuenrade	6	2 – 4, 6 – 20, 22 – 26, 28, 30 – 38, 40 – 62,
Neuenrade	10	1 – 12, 28 – 38, 41 – 43, 48 – 50, 52, 54 – 59, 63 – 68,
Neuenrade	11	1 – 10, 12 – 24, 170, 192, 193, 195 – 199, 536 – 538,
Neuenrade	21	146,
Neuenrade	22	9, 10, 14, 92, 439, 467, 615, 892, 1077, 1078,
Neuenrade	23	1 – 6, 8 – 10, 12 – 21, 24 – 27, 31, 32, 60, 61, 65, 69, 70, 72 – 75, 89, 90, 116, 117, 120, 121,
Neuenrade	24	29, 44 – 93, 113, 119, 122 – 124, 126 – 134, 138, 139,
Neuenrade	27	1 – 13, 15 – 55, 57 – 71, 73 – 85, 87 – 91,
Neuenrade	28	1 – 14, 17 – 30, 32 – 34, 37, 39 – 50,

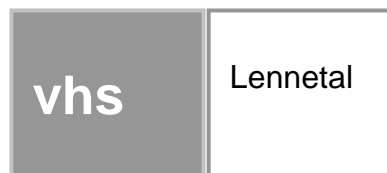
Das **Flurbereinigungs-Teilgebiet Altena/Neuenrade II** hat eine Größe von rd. **866** ha.

- Die Abgrenzungen der v. g. Flurbereinigungs-Teilgebiete sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.
- Der Teilungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt / hängt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen während der Dienststunden aus bei

Stadt Altena
Rathaus Außenstelle
Zimmer 1.11
Lüdenschneider Str. 25-27
58762 Altena

Stadt Hemer
Rathaus
7. Etage
Hademareplatz 44
58675 Hemer

Stadt Neuenrade
Rathaus – Flur Bauamt
zw. Zi.-Nr. 42 und 44
Alte Burg 1
58809 Neuenrade



Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zusätzlich ist der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:
www.bra.nrw.de/311374

4. Durch die Teilung des Verfahrensgebietes erfolgt weder eine Teilung der Teilnehmergeinschaft noch entstehen neue Teilnehmergeinschaften.
Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung **Altena/Neuenrade** wird auch nach der Teilung für die unter II Nr. 1 genannten Flurbereinigungs-Teilgebiete entsprechend der Teilung des Flurbereinigungsgebietes mit den in der neuen Abgrenzung der Flurbereinigungs-Teilgebiete liegenden Teilnehmern als Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung **Altena/Neuenrade I** und Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung **Altena/Neuenrade II** fortgeführt.
5. Der Vorstand des bisherigen Flurbereinigungsverfahrens **Altena/Neuenrade** führt die Geschäfte für die Teilnehmergeinschaft **Altena/Neuenrade I** und **Altena/Neuenrade II** der unter II Nr. 1 aufgeführten Flurbereinigungs-Teilgebiete fort.
6. Die Festsetzungen des Einleitungsbeschlusses zur Anordnung der Flurbereinigung **Altena/Neuenrade** und der Änderungsbeschlüsse vom **08.12.2011** und **04.12.2017** gelten bezüglich der zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums (§ 34 FlurbG) in den Flurbereinigungs-Teilgebieten **Altena/Neuenrade I** und **Altena/Neuenrade II** fort.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Teilungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

Im Auftrag

(LS)

gez. Peter

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal

Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal zum 31.12.2016

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

- a) Die Verbandsversammlung nimmt den Schlussbericht mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung der Schlussbilanz des Zweckverbandes VHS Lennetal zum 31.12.2016, der sich auf die durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Werdohl vorgenommene Prüfungsbeziehung, zur Kenntnis und beschließt entsprechend der Empfehlung des Verwaltungsrates einstimmig die Feststellung der Schlussbilanz des Zweckverbandes VHS Lennetal zum 31.12.2016.
- b) Die Bilanzsumme wird in Höhe von 1.200.908,55 EUR festgestellt.
- c) Der Verbandsvorsteherin wird ohne Einschränkung Entlastung erteilt.

Die wesentlichen Zahlen des Jahresabschlusses sind als Anlage beigefügt.

2. Bekanntmachung:

Der Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2016 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal, Brüderstr. 33, 58791 Werdohl, eingesehen werden.

Werdohl, den 07.12.2017

Die Verbandsvorsteherin
Silvia Voßloh

VHS-Zweckverband Lennetal

Schlussbilanz zum 31.12.2016

AKTIVA

	31.12.2016	31.12.2015
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	3.087,00	4.178,00
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen		
1.2.1.2 Ackerland		
1.2.1.3 Wald, Forsten		
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen		
1.2.2.2 Schulen		
1.2.2.3 Wohnbauten		
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude		
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens		
1.2.3.2 Brücken und Tunnel		
1.2.3.3 Gleisanlagen		
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen		
1.2.3.5 Straßennetz einschl. Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen		
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden		
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	21.992,00	26.449,00
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		
	25.079,00	30.627,00
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		
1.3.2 Beteiligungen		
1.3.3 Sondervermögen		
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		
1.3.5 Ausleihungen		
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen		
1.3.5.2 an Beteiligungen		
1.3.5.3 an Sondervermögen		
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen		
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	111,00	70.904,63
2.2.1.1 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	853.915,19	821.429,35
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		
	854.026,19	892.333,98
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		
2.4 Liquide Mittel	316.741,45	173.538,27
3. Rechnungsabgrenzungsposten	5.061,91	8.693,95
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		
4.1 Vortrag		
4.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
	1.200.908,55	1.105.193,20

VHS-Zweckverband Lennetal

Schlussbilanz zum 31.12.2016

PASSIVA

	31.12.2016	31.12.2015
1. Eigenkapital		€
1.1 Allgemeine Rücklage		
1.2 Sonderrücklagen		
1.3 Ausgleichsrücklage		
1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		
1.4.1 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag Vortrag	1,00	1,00
1.4.2 Jahresüberschuss	<u>2,00</u>	<u>2,00</u>
1.5 Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen gem. §43 Abs. 3 GemHVO	<u>-2,00</u>	<u>-2,00</u>
	1,00	1,00
2. Sonderposten		
2.1 Zuwendungen		
2.2 Beiträge		
2.3 Gebührenaussgleich		
2.4 Sonstige Sonderposten		
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	933.171,00	962.093,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		
3.3 Instandhaltungsrückstellungen		
3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW	<u>41.065,49</u>	<u>38.802,30</u>
	974.236,49	1.000.895,30
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen		
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten		
4.2.1 von verbundenen Unternehmen		
4.2.2 von Beteiligungen		
4.2.3 von Sondervermögen		
4.2.4 vom öffentlichen Bereich		
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt		
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	16.161,10	7.334,71
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	210.138,99	96.136,82
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		
4.8 Erhaltene Anzahlungen		
	<u>226.300,09</u>	<u>103.471,53</u>
5. Rechnungsabgrenzungsposten	370,97	825,37
	<u>1.200.908,55</u>	<u>1.105.193,20</u>

Ergebnisrechnung
VHS Lennetal
Haushaltsjahr 2016

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Jahres 2015	Fortgeschriebener Ansatz des Haus- haltsjahres 2016	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2016	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 3 ./ Spalte 2)
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1 + Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2 + Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	-477.922,80	-543.700,00	-377.408,37	-166.291,63
3 + Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4 + Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	-177.037,72	-187.300,00	-164.668,90	-22.631,10
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
6 + Kostenerstattungen und -umlagen	-147.806,99	-270.200,00	-394.083,11	123.883,11
7 + Sonstige ordentliche Erträge	-29.990,41	-49.600,00	-58.960,16	9.360,16
8 + Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10 = Ordentliche Erträge	-832.757,92	-1.050.800,00	-995.120,54	-55.679,46
11 - Personalaufwendungen	386.866,95	476.800,00	472.329,12	4.470,88
12 - Versorgungsaufwendungen	103.679,04	100.000,00	104.394,23	-4.394,23
13 - Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen	275.883,68	385.700,00	351.865,03	33.834,97
14 - Bilanzielle Abschreibungen	16.913,74	25.200,00	21.650,79	3.549,21
15 - Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	49.876,21	63.500,00	44.950,52	18.549,48
17 = Ordentliche Aufwendungen	833.219,62	1.051.200,00	995.189,69	56.010,31
18 = ORDENTLICHES ERGEBNIS	461,70	400,00	69,15	330,85
(18 = Zeilen 10 u. 17)				
19 + Finanzerträge	-463,70	-400,00	-71,15	-328,85
20 - Zinsen u. sonst. Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
21 = FINANZERGEBNIS	-463,70	-400,00	-71,15	-328,85
(21 = Zeilen 19 u. 20)				
22 = ERGEBNIS DER LFD. VERWALTUNGS- TÄTIGKEIT (22 = Zeilen 18 u. 21)	-2,00	0,00	-2,00	2,00
23 + Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25 = AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS	0,00	0,00	0,00	0,00
(25 = Zeilen 23 u. 24)				
26 = JAHRESERGEBNIS (Zeilen 22 u. 25)	-2,00	0,00	-2,00	2,00
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allg. Rücklage				
27 + Verr. Erträge bei Vermögensgegenst.	0,00	0,00	0,00	0,00
28 + Verrechnete Ertr. bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
29 - Verr. Aufw. bei Vermögensgegenst.	2,00	0,00	2,00	-2,00
30 - Verr. Aufwend. bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
31 = Verrechnungssaldo (= Zeilen 27- 30)	2,00	0,00	2,00	-2,00

Finanzrechnung
VHS Lennetal
Haushaltsjahr 2016

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Jahres 2015	Fortgeschriebener Ansatz des Haus- haltsjahres 2016	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2016	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 3 ./ Spalte 2)
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1 + Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	513.786,47	543.700,00	488.278,01	55.421,99
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4 + Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	176.236,34	187.300,00	169.639,25	17.660,75
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	-255,00	0,00	255,00	-255,00
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	105.011,45	270.200,00	430.758,47	-160.558,47
7 + Sonstige Einzahlungen	616,46	800,00	751,54	48,46
8 + Zinsen u. sonst. Finanzeinzahlung.	463,70	400,00	71,15	328,85
9 = Einz. aus lfd. Verwaltungstätigk.	795.859,42	1.002.400,00	1.089.753,42	-87.353,42
10 - Personalauszahlungen	-361.134,79	-453.100,00	-444.085,91	-9.014,09
11 - Versorgungsauszahlungen	-96.134,00	-100.000,00	-89.777,94	-10.222,06
12 - Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	-279.034,03	-386.200,00	-349.390,30	-36.809,70
13 - Zinsen u. sonst. Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
14 - Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
15 - Sonstige Auszahlungen	-45.926,40	-63.100,00	-48.172,30	-14.927,70
16 = Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-782.229,22	-1.002.400,00	-931.426,45	-70.973,55
17 = SALDO AUS LFD. VERWALTUNGSTÄTIG- KEIT (17 = Zeilen 9 u. 16)	13.630,20	0,00	158.326,97	-158.326,97
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnah.	0,00	0,00	0,00	0,00
19 + Einz. aus Veräuß. von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
20 + Einz. aus Veräuß. von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21 + Einz. aus Beiträgen u. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00
22 + Sonst. Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
23 = Einzahl. aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
24 - Ausz. f. Erwerb v. Grundstücken etc	0,00	0,00	0,00	0,00
25 - Ausz. für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
26 - AZ für Erwerb bewegl. Anlagevermögl.	-27.227,73	-41.000,00	-16.104,79	-24.895,21
27 - Ausz. für Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
28 - Ausz. von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30 = Ausz. aus Investitionstätigkeit	-27.227,73	-41.000,00	-16.104,79	-24.895,21
31 = SALDO AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT (31 = Zeilen 23 u. 30)	-27.227,73	-41.000,00	-16.104,79	-24.895,21
32 = FINANZMITTELÜBERSCHUSS/- FEHLBETRAG (32 = Zeilen 17 u. 31)	-13.597,53	-41.000,00	142.222,18	-183.222,18
33 + Aufnahme u. Rückflüsse v. Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
34 + Aufnahme von Liquiditätskrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
35 - Tilgung u. Gewährung v. Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00

36 - Tilgung von Liquiditätskrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
37 = SALDO AUS FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT (37 = 33 + 34 ./ 35 ./ 36)	0,00	0,00	0,00	0,00
38 = ÄNDER. DES BESTANDES AN EIGENEN FINANZMITTELN (Zeilen 32 u. 37)	-13.597,53	-41.000,00	142.222,18	101.222,18
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	189.435,25	0,00	173.538,27	173.538,27
40 + Änderung des Best. a. fr. Finanzm.	-2.299,45	0,00	981,00	981,00
41 = LIQUIDE MITTEL (Zeile 38, 39 u. 40)	173.538,27	-41.000,00	316.741,45	275.741,45



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 836 „Bergstraße/Reckenstraße“

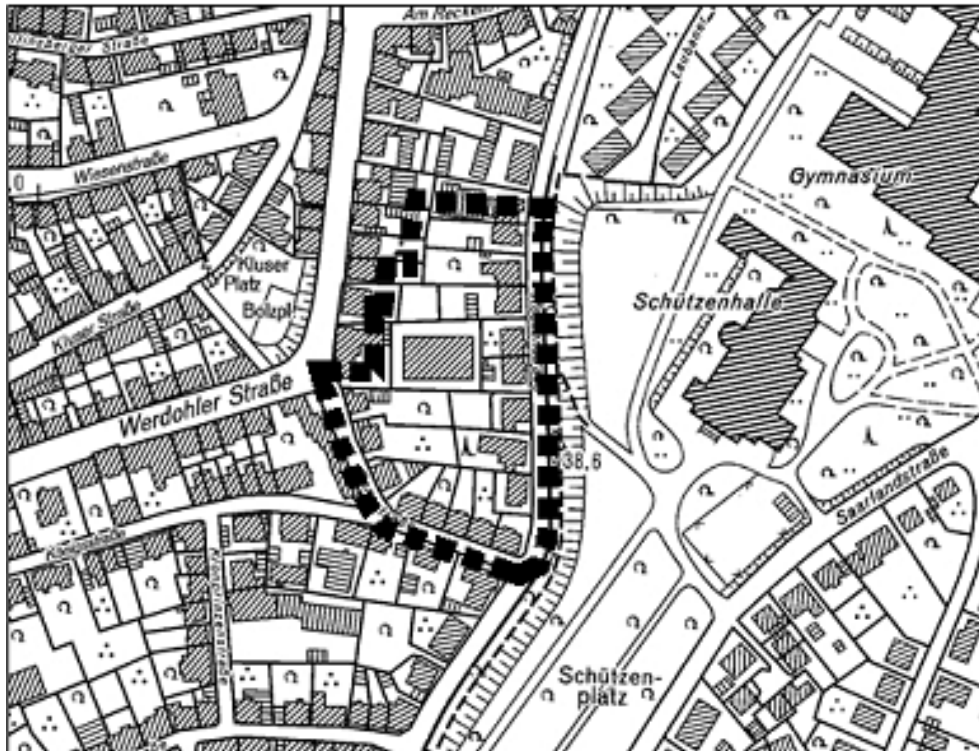
Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.11.2017 die öffentliche Auslegung wie folgt beschlossen:

Beschluss:

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, das zuletzt durch das Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 836 „Bergstraße/Reckenstraße“ einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind von der Auslegung zu benachrichtigen und parallel zu beteiligen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 836 „Bergstraße/Reckenstraße“ ist nachstehend abgebildet.



Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Erweiterung des Kinos „Filmpalast“ um zwei zusätzliche Kinosäle zu schaffen. Die genaue Dimensionierung des Kinoanbaus sowie die immissionsrechtliche Verträglichkeit der Kinoerweiterung mit der umgebenden Wohnbebauung sollen über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 836 sichergestellt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 836 „Bergstraße/Reckenstraße“ hängt mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Zeit **vom 21.12.2017 bis einschließlich 09.02.2018** täglich während folgender Zeiten **Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Stadtplanung und Geoinformation, Rathausplatz 2, in den Glasvitrinen zwischen den Räumen 534 und 537, öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Die folgenden, wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und die folgenden Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Märkischer Kreis, Stellungnahme des Fachdienstes Umwelt und Planung vom 25.08.2017, im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung mit einem Hinweis auf einen Altstandort (ehemaliges Tankstellengebäude) außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
- Geräusch-Immissionsprognose des Ing.-Büros für Akustik und Lärm-Immissionsschutz Buchholz/Erbauroschel/Horstmann vom 25.04.2017 mit einer Betrachtung des künftigen PKW-Verkehrslärm auf dem Kinogrundstück, mit dem Ergebnis, dass auf dem Kinogrundstück Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden, damit die Geräusche der an- und abfahrenden PKW der Kinobesucher im Bereich der Kinostellplatzanlage die Nachbarschaft nicht unzumutbar stören.
- Umweltprüfung / Umweltbericht mit einer Prognose über die Entwicklung der Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, biologische Vielfalt, Landschaft, Kultur- und Sachgüter und mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlich erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planung.
- Begründung zum Bebauungsplan, in der die Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes dargelegt werden.
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung mit einer Zustandsbeschreibung möglicher planungsrelevanter Arten und mit er Prüfung, ob eine Betroffenheit im Sinne des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegt. Durch die Planung sind weder besonders streng geschützte Wildtiere, Fledermäuse, Amphibien noch besonders geschützte Pflanzenarten negativ betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 836 "Bergstraße/Reckenstraße" wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 07.12.2017

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Bekanntmachung

Satzung vom 21.11.2017 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 214 "Einkaufszentrum Böisperde" der Stadt Menden (Sauerland)

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 04.12.2017

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 – SGV. NW. 2023) und der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 21.11.2017 folgende Satzung für die Stadt Menden (Sauerland) erlassen:

§ 1

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat am 10.12.2015 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 214 "Einkaufszentrum Böisperde" gefasst. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 214 wurde eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB erlassen, deren Geltungsdauer mit Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 21.11.2017 hiermit gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert wird.

§ 2

Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich ist aus dem zu dieser Satzung gehörenden Anlageplan ersichtlich. Im Einzelnen sind folgende Flurstücke durch diese Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 214 betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Böisperde	7	1410
Böisperde	7	1514

§ 3

(1) Im Geltungsbereich der nach § 1 erlassenen Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können gem. § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 23.12.2017 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 214 "Einkaufszentrum Böisperde" der Stadt Menden (Sauerland) in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr nach ihrem Inkrafttreten.

§ 5

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

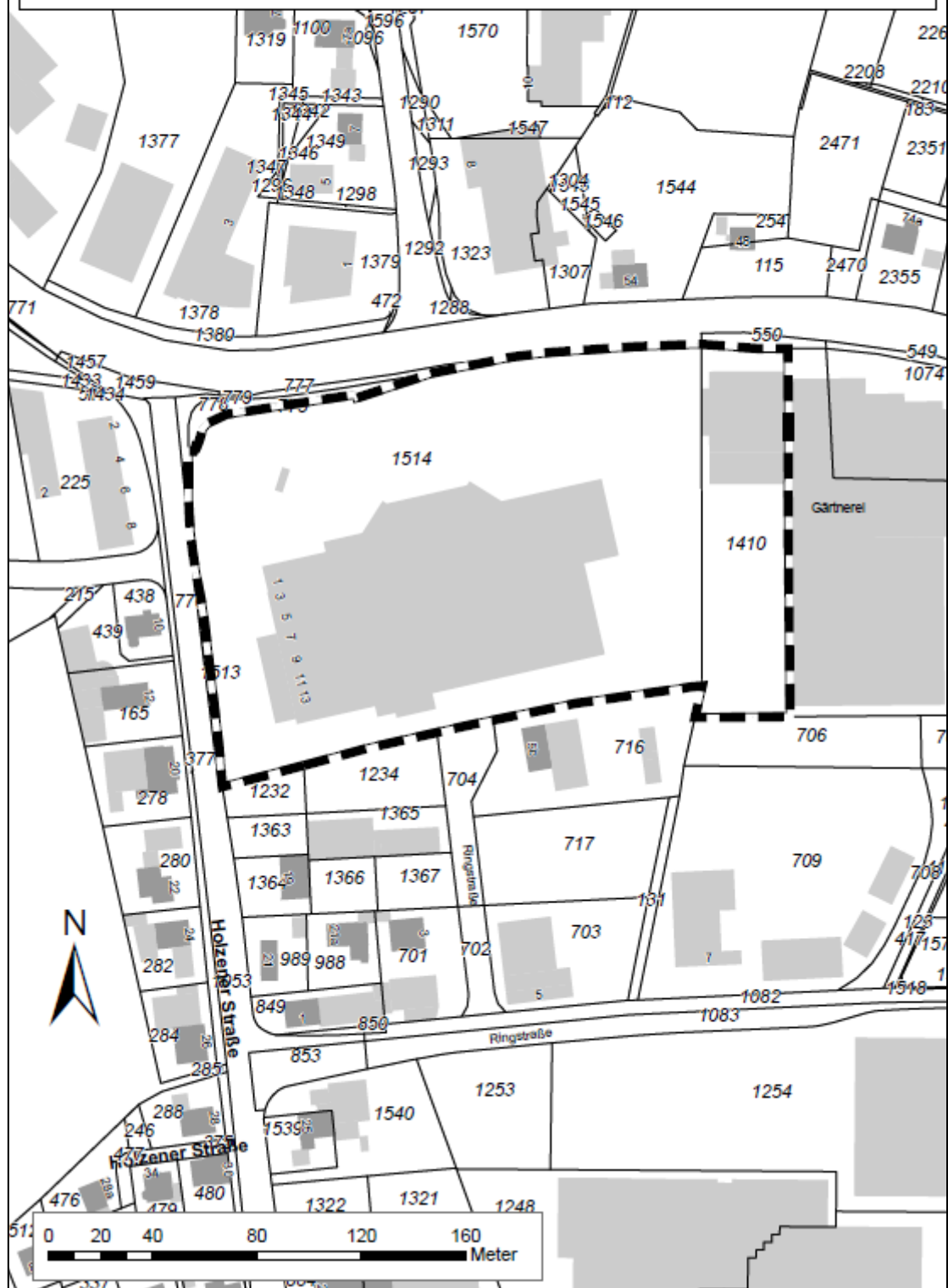
Menden (Sauerland), den 04.12.2017

gez. Wächter

Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus** veröffentlicht.

Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Satzung über
 die Verlängerung der Veränderungssperre zum Bereich
 des Bebauungsplanes Nr. 214
 "Einkaufszentrum Böesperde"





07.12.2017

Bekanntmachung
der Stadt Meinerzhagen

Am 18.12.2017, 17:00 Uhr, findet in den Sitzungsräumen 1 - 3 des Rathausgebäudes 1, Bahnhofstraße 15, Meinerzhagen, eine Sitzung des Rates statt, zu der jedermann Zutritt hat.

P r o g r a m m

- A) Stunde der Öffentlichkeit
- B) Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen und der UWG-Fraktion vom 21.11.2017;
hier: Förderung der Kultur durch freie Träger und zur Unterstützung von Projekten
2. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 27.11.2017
hier: Ökologische Weiterentwicklung der Streuobstwiese am Handweiser durch Wildblumen zur insektenfreundlichen Bienenweide und die Sondierung für weitere geeignete Flächen
3. Neubesetzung von Ausschüssen
hier: Nachbenennung durch die CDU-Fraktion
4. Eingliederung der KDZ Citkomm und der KDZ Westfalen-Süd in die Südwestfalen-IT
5. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018
6. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 nebst Anlagen
Beschluss gem. § 80 Abs. 4 GO NRW
7. Beteiligungen:
Gründung einer Eigentumsgesellschaft für das Pumpspeicherwerk Rönkhausen durch die Mark-E Aktiengesellschaft
8. Sportförderrichtlinien;
hier: Verlängerung der Geltungsdauer
9. 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 67 "Grünwald" der Stadt Meinerzhagen
hier: A) Prüfung der und Entscheidung über die von Behörden/Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs vorgelegten Stellungnahmen (Abwägung)
B) Satzungsbeschluss

10. Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Hardenberg" gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung) i.V. mit einer Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Hardenberg" gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung)
hier: A) Prüfung der und Entscheidung über die von Behörden/Träger öffentlicher Belange (TÖB) und Bürgern im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Satzungsentwurfs vorgelegten Stellungnahmen (Abwägung)
B) Satzungsbeschluss
 11. Abfallwirtschaft
hier: 1. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Meinerzhagen
 12. Straßenreinigung
A) Kalkulation der Gebühren für das Jahr 2018
B) Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Meinerzhagen
 13. Abfallwirtschaft
A) Kalkulation der Gebühren für das Jahr 2018
B) Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Meinerzhagen
 14. Abwasserbeseitigung
A) Kalkulation der Gebühren für 2018
B) Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meinerzhagen
 15. Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
A) Kalkulation der Gebühren für das Jahr 2018
B) Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Meinerzhagen
 16. Wirtschaftsplan des "Baubetriebshofes der Stadt Meinerzhagen" für das Wirtschaftsjahr 2018
 17. Bekanntgaben und Anfragen
- C) Stunde der Öffentlichkeit
D) Tagesordnung
- Nichtöffentliche Sitzung
18. Bekanntgaben und Anfragen

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 07.12.2017

gez.
Nesselrath



Bekanntmachung

Gestaltungssatzung

Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie über Art, Höhe und Gestaltung von Einfriedungen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 217 »Wohngebiet nördlich Vogelrute« in Schwitten

mit Bekanntmachungsanordnung vom 06.12.2017

I.

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung sowie des § 86 Abs. 1 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 11.07.2017 die Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 217 „Wohngebiet nördlich Vogelrute“ in Schwitten beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung ist mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 217 »Wohngebiet nördlich Vogelrute« identisch.

§ 2

Doppelhäuser

Doppelhäuser sind jeweils bezüglich der Fassaden- und Dachmaterialien sowie Fassaden und Dachfarben, der Dachneigung, der Dachaufbauten (Dachgauben) und Dacheinschnitte, der Zwerchhäuser/-giebel sowie der Ausbildung von Traufe und First einheitlich zu gestalten.

§ 3

Dächer und Dachaufbauten

(1) Dachform und Dachneigung

Dächer von Wohngebäuden sind nur in Form von Satteldächern mit einer Dachneigung von 25 bis 45° zulässig.

(2) Dacheindeckung

Die Dachflächen sind in Material, Form und Farbe einheitlich einzudecken. Geneigte Dächer von Gebäuden (Neigung größer 10°) sind nur einheitlich farbig (nicht changierend) mit einer Eindeckung in rot, rotbraun, anthrazit oder schwarz auszubilden.

Ab einer Dachneigung von größer 16° sind ausschließlich Dachpfannen als äußere Eindeckung zu verwenden. Ausgenommen hiervon sind Flächen, die für eine aktive oder passive solarenergetische Nutzung erforderlich sind (z. B. Solarkollektoren, Fotovoltaikzellen).

(3) Dachaufbauten, -einschnitte, -flächenfenster und Zwerchhäuser/-giebel

Dachaufbauten (Dachgauben), Dacheinschnitte, Dachflächenfenster und Zwerchhäuser/ Zwerchgiebel sind je Dachfläche in ihrer Summe (gemessen an der untersten Stelle des Dachaufbaus) bis maximal 40 % der Firstlänge eines Gebäudes zulässig. Sie müssen einen Mindestabstand von 2,0 m zum Ortgang aufweisen.

§ 4

Grundstückseinfriedungen

(1) Vorgärten

Für Baugrundstücke, die südlich an die im Bebauungsplan Nr. 217 festgesetzte, sechs Meter breite öffentliche Verkehrsfläche (Erschließungsstraße) grenzen, gilt der Flächenstreifen zwischen der Erschließungsstraße und dem Gebäude bzw. der straßenseitigen Gebäudeflucht als Vorgarten im Sinne dieser Satzung.

(2) Einfriedung des Baugrundstückes

Unbelebte, aus Bauprodukten hergestellte Einfriedungen der privaten Baugrundstücke gegenüber den öffentlichen Verkehrsflächen sind nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

Einfriedungen der Vorgärten sind darüber hinaus nur in Form von lebenden Hecken bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Die Hecken können hausseitig auch mit Zäunen ergänzt werden, jedoch maximal bis zu einer Höhe von 1,0 m.

§ 5

Abweichungen

Von den Gestaltungsvorschriften dieser Satzung können gemäß § 73 Abs. 1 Landesbauordnung Abweichungen zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: *Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 217 „Wohngebiet nördlich Vogelrute“ in Schwitten*



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Sie liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden montags bis freitags vormittags von 8.15 bis 12.30 Uhr und nachmittags montags bis mittwochs von 14.30 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.30 bis 17.30 Uhr im Rathaus, Neumarkt 5, Abteilung Planung und Bauordnung, 3. OG, Flurzone C, Zimmer C 336 bereit.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 06.12.2017
Der Bürgermeister

gez. Wächter

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - Leben in Menden - Bürgerservice und Politik - Verwaltung - Rathaus“ veröffentlicht.



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 217 "Wohngebiet nördlich Vogelrute" in Schwitten mit Bekanntmachungsanordnung vom 06.12.2017

I.

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 den Bebauungsplan Nr. 217 „Wohngebiet nördlich Vogelrute“ in Schwitten bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung incl. Umweltbericht und artenschutzrechtliche Prüfung gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wurde auf folgender Rechtsgrundlage gefasst:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 966),
- §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548),
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S 294) sowie
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zu-letzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 217 „Wohngebiet nördlich Vogelrute“ in Schwitten ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Er liegt mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus, Neumarkt 5, Abteilung Planung und Bauordnung, 3. OG, Flurzone C, Zimmer C 336 bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
3. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

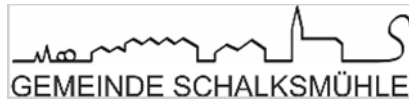
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 06.12.2017
Der Bürgermeister

gez. Wächter

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus“ veröffentlicht.





Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

Erste Satzung vom 12.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 16.12.2014

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. 2017, S. 442 ff.), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I 2017 S. 2808), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBl. I 2017, S. 567) und Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), des Batteriegesetzes (BattG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2017, S. 2071), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I 2017 S. 3295), hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung vom 11.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 16.12.2014 wird wie folgt geändert:

Nach § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 wird folgende Nr. 11 eingefügt:

Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG).

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 6 Abs. 4 wird gestrichen.

Nach § 13 Abs. 9 wird folgender Abs. 10 eingefügt:

Die Gemeinde gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen / der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.

§ 16 erhält folgende Überschrift:

Elektro- und Elektronikgeräte / Altbatterien

Nach § 16 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut

worden sind. Die Gemeinde informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

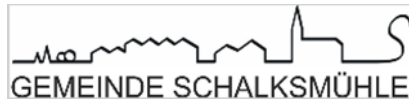
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 12.12.2017

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

Sechszwanzigste Satzung vom 12.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 18.12.1990

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW. 2016, S. 1150), des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV.NRW. 2017, S. 442), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 16.12.2014 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 11.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 18.12.1990 in der Fassung der fünfzwanzigsten Änderungssatzung vom 13.12.2016 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Höhe der Gebühr

(1) Beim Umleerbehältersystem beträgt die Abfallbeseitigungsgebühr jährlich

a) bei Bereitstellung eines	60 I-Umleerbehälters	120,60 €
b) bei Bereitstellung eines	80 I-Umleerbehälters	160,80 €
c) bei Bereitstellung eines	120 I-Umleerbehälters	241,20 €
d) bei Bereitstellung eines	240 I-Umleerbehälters	482,40 €

e) bei Bereitstellung eines	360 I-Umleerbehälters	723,60 €
f) bei Bereitstellung eines	1.100 I-Umleerbehälters	2.211,00 €
g) bei Bereitstellung eines	2.500 I-Umleerbehälters	10.050,00 €
h) bei Bereitstellung eines	5.000 I-Umleerbehälters	20.100,00 €

Werden Abfallbehälter nicht während des gesamten Kalenderjahres bereitgestellt, so wird die Abfallbeseitigungsgebühr nach entsprechenden monatlichen Teilbeträgen erhoben.

- (2) Bei der Sperrgutabfuhr beträgt die Abfallbeseitigungsgebühr 4,25 € pro Abfallsack.
- (3) Sofern für ein Grundstück das bereitgestellte Volumen der grünen Umleerbehälter das bereitgestellte Volumen der grauen Umleerbehälter übersteigt, und das bereitgestellte Volumen der grünen Umleerbehälter das Mindestvolumen von 240 l übersteigt, so beträgt die Gebühr 0,09 € jährlich je Liter Gefäßvolumen. Das maßgebliche Gefäßvolumen ermittelt sich aus der Differenz zwischen dem Gefäßvolumen der grauen Umleerbehälter und dem Gefäßvolumen der grünen Umleerbehälter für das jeweilige Grundstück. Im Ergebnis muss immer das Mindestvolumen von 240 Litern pro Grundstück bei dem grünen Behälter ohne Zusatzgebühr bleiben.
- (4) Gemäß § 6 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes NRW ruhen die Abfallbeseitigungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

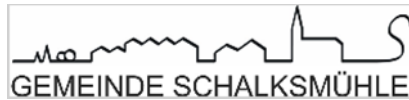
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 12.12.2017

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

Erste Satzung vom 12.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Gemeinde Schalksmühle vom 13.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2771), der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I 2017, S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 11.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Gemeinde Schalksmühle vom 13.12.2016 wird wie folgt geändert:

In **§ 11 Absatz 4** werden die Worte „**23,52 €**“ durch die Worte „**22,52 €**“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

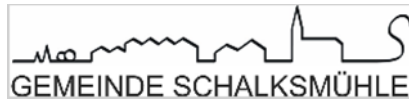
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 12.12.2017

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

Dritte Satzung vom 12.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage vom 16.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016 S. 966), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW. 2016, S. 1150), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. 2016, S. 559 ff.), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) sowie der Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 20.12.1995 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 11.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage vom 16.12.2014 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 13.12.2016 wird wie folgt geändert:

In **§ 4 Abs. 6** wird die Zahl „**2,61**“ durch die Zahl „**2,89**“ und die Zahl „**1,04**“ durch die Zahl „**1,11**“ ersetzt.

In **§ 5 Abs. 5** wird die Zahl „**0,87**“ durch die Zahl „**1,02**“ und die Zahl „**0,69**“ durch die Zahl „**0,80**“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

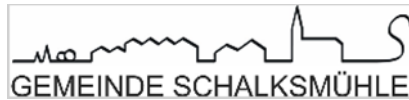
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 12.12.2017

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Schalksmühle vom 12.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 11.12.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Schalksmühle über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Schalksmühle vom 13.12.2016 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

(4) Neben den Benutzungsgebühren sind pro Person monatlich für Strom- und Heizkosten und sonstige Betriebskosten folgende Pauschalen zu entrichten:

- a) Stromkosten 25,26 €
- b) Heizkosten 18,04 €
- c) sonstige verbrauchsabhängige Betriebskosten
(Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung) 26,54 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

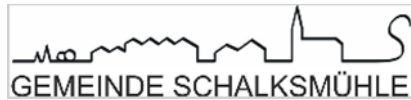
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 12.12.2017

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schalksmühle über die Errichtung und Unterhaltung von Wohneinheiten zur Unterbringung von Flüchtlingen vom 12.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG -) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S.1156) hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 11.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Schalksmühle über die Errichtung und Unterhaltung von Wohneinheiten zur Unterbringung von Flüchtlingen vom 13.12.2016 wird wie folgt geändert:

Anhang zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Wohneinheiten zur Unterbringung von Flüchtlingen erhält folgende Fassung:

Objekt:
In der Lieth 4
Bergstraße 100 und 89 (Jahnsportplatz)
Kirchstraße 1, EG und OG
Klagebach 21, 23

In den unten aufgeführten Objekten unterhält die Gemeinde Schalksmühle folgende Wohnungen, die zusätzlich für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden und als solche bestimmt sind:

Objekt:	Wohnung:
Klagebach 29 70	1. OG und DG DG rechts
Hälverstraße 23	2.OG
Strücken 4 5 10 20	1.OG links 2.OG links 2. OG rechts 1. OG rechts EG links EG
Linscheider Str. 28 34 38 40	DG EG links OG links DG links DG rechts OG rechts DG links DG rechts EG links OG rechts OG links

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 12.12.2017

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg



B e k a n n t m a c h u n g

27. Satzung

**zur Änderung der Satzung der Stadt Kierspe über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 01.07.1988**

Aufgrund

- a) der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 60 und 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz –WHG-) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- c) der §§ 43 ff., 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- d) der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17. Oktober 2013 (GV NRW S. 601) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- e) der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- f) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1997 (BGBl. I S. 602) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 28.11.2017 folgende 27. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kierspe über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Absatz 5 Satz 2 LWG NRW gegeben ist. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der

pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Behörden vorlegt.“

§ 2

(1) § 12 Punkt 2.1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Der Verschmutzerbeitrag beträgt für die Anlagen, die im Einzugsbereich des Ruhrverbandes liegen, 88,47 € je angeschlossener Einwohner und Jahr.“

(2) § 12 Punkt 2.2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Der Verschmutzerbeitrag beträgt für die Anlagen, die im Einzugsbereich des Wupperverbandes liegen, 63,89 € je angeschlossener Einwohner und Jahr.“

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 07.12.2017

Frank Emde
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



B e k a n n t m a c h u n g

35. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kierspe vom 27.06.1984

Aufgrund

- a) der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung,

- b) des § 54 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995 S. 926) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- c) des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW S. 559) in der zur Zeit geltenden Fassung
- d) der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 28.11.2017 folgende 35. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kierspe vom 27.06.1984 beschlossen:

§ 1

- (1) § 10 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich 3,43 €“
- (2) § 10 Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 2 KAG NW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Gebühr je cbm Schmutzwasser 1,44 €“
- (3) § 11 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 1,06 €“
- (4) § 11 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 2 KAG NW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die an die Stadt Kierspe zu zahlende Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche 0,56 €“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 07.12.2017

Frank Emde
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

B e k a n n t m a c h u n g

38. Sitzung

**zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Kierspe vom 10.06.1980**

Aufgrund

- a) der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- c) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 28.11.2017 folgende 38. Sitzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 10.06.1980 beschlossen:

§ 1

§ 6 Absatz 4 2. Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr hierfür beträgt jährlich je Meter Grundstücksfront (Absätze 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die

- a) dem Anliegerverkehr dient
für den Kehrdienst 1,54 €
- b) dem innerörtlichen Verkehr dient
für den Kehrdienst 1,31 €
- c) dem überörtlichen Verkehr dient
für den Kehrdienst 1,08 €

§ 2

Nr. I Buchstabe a) der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kierspe wird um die „Dr.-Hans-Wernscheid-Straße“ erweitert.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 07.12.2017

Frank Emde
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



B e k a n n t m a c h u n g

43. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kierspe vom 21.10.1976

Aufgrund

- a) der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- c) des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbFG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- d) und in Anwendung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 28.11.2017 folgende 43. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kierspe vom 21.10.1976 beschlossen:

§ 1

§ 5 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleersystem beträgt je aufgestellten Müllbehälter

- | | | |
|------------------------------------|-----------|---|
| a) Restmüllbehälter | | |
| mit 60 Liter Fassungsvermögen = | 140,16 | € |
| mit 80 Liter Fassungsvermögen = | 186,48 | € |
| mit 120 Liter Fassungsvermögen = | 279,24 | € |
| mit 240 Liter Fassungsvermögen = | 557,52 | € |
| mit 1.100 Liter Fassungsvermögen = | 2.564,04 | € |
| mit 2.500 Liter Fassungsvermögen = | 11.691,24 | € |
| mit 5.000 Liter Fassungsvermögen = | 23.302,56 | € |
| | | |
| b) Grüne Altpapierbehälter | | |
| mit 240 Liter Fassungsvermögen = | 27,72 | € |
| mit 1.100 Liter Fassungsvermögen = | 130,20 | € |

Diese Gebühr wird nur erhoben, soweit die Behälter Grundstücken zugeordnet sind, die nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 07.12.2017

Frank Emde
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Bekanntmachung über die Veröffentlichungspflicht der Angaben der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen des Märkischen Kreises gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG)

Auf Grund der vorgenannten Gesetzesgrundlage sind die Mitglieder des Kreistages und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen des Kreistages verpflichtet, dem Landrat schriftlich Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Diese Angaben sind jährlich in geeigneter Form zu veröffentlichen. Die übermittelten Auskünfte des betroffenen Personenkreises stehen in der Geschäftsstelle Kreisorgane des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45 in 58509 Lüdenscheid, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen bei der bzw. dem Meldepflichtigen liegt.

Lüdenscheid, 07.12.2017

gez.
Thomas Gemke
Landrat



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

25. Satzung vom 01.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14. 03. 1988

Aufgrund

- der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966),
- des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771),
- der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 ([GV. NRW. S. 559](#)), in Kraft getreten am 16. Juli 2016.
- des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz– KrWG) vom 24. Februar 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 ([GV. NRW. S. 666](#)),

hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 27.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14. 03. 1988 wird der Betrag 26,56 € in **25,20 €** geändert

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 25. Satzung zur Änderung Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14. 03. 1988 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 01.12.2017

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

6. Satzung vom 01.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleininleiterabgabe vom 26. 08. 2013

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.

666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966),

- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 ([GV. NRW. S. 1150](#)),
- des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasser-gesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 ([GV. NRW. S. 559](#)),

hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 27.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleininleiterabgabe vom 26. 08. 2013 wird wie folgt geändert:

- 1) In § 4 Absatz 6 wird die Gebühr von 3,01 Euro/cbm in **3,09 Euro/cbm** geändert.
- 2) In § 4 wird nach Absatz 6 die Bezeichnung Absatz 2 in Absatz 7 geändert und die Gebühr von 2,15 Euro/cbm wird in **2,13 Euro/cbm** geändert.
- 3) In § 5 Absatz 4 die Gebühr von 1,11 Euro/qm in **1,14 €qm** geändert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleininleiterabgabe vom 26.08.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffent-

lich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 01.12.2017

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

7. Satzung vom 01.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 25.11.2010

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966)
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW.S. 712/SGV. NRW. 610), Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 ([GV. NRW. S. 666](#)),
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02. 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295)

hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 27.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Der § 6 Abs. 1 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der

Stadt Halver vom 25.11.2010 enthält folgende Formulierung:

Die jährliche Gebühr im Umleersystem beträgt je aufgestellten Abfallbehälter

Behältervolumen	
60 l	151,20 €
80 l	201,60 €
120 l	302,40 €
240 l	604,80 €
1.100 l	2.772,00 €
2.500 l	6.300,00 €
5.000 l	12.600,00 €

2. Der § 8 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 25.11.2010 enthält folgende Formulierung:

Die Gebühr für im Wechselsystem abgeführten Abfall beträgt je 100 kg 37,68 €

3. Der § 10 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Bereitstellung der in § 9 genannten Anzahl von grünen Abfallbehältern ist gebührenfrei. Werden hierüber hinaus weitere Abfallbehälter benötigt, betragen die Gebühren je 240 l Behälter 19,20 jährlich und je 1.100 l Behälter 88,00 € jährlich.
- (2) Beträgt das übersteigende Gefäßvolumen Bruchteile eines Gefäßes, so beträgt die Gebühr 0,08 € jährlich je Liter Gefäßvolumen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 01.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 01.12.2017

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

33. Satzung vom 01.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halver vom 18.12.1980

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966),
- des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW.) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, S. 12/SGV.NRW. 610), Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 ([GV. NRW. S. 868](#)),
- Der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 687), zuletzt geändert durch Artikel 2 Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 ([GV. NRW. S. 1150](#)), in Kraft getreten am 28. Dezember 2016,

hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 27.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1.In § 3 Absatz 1 lit. a bis c der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halver vom 18.12.1980 wird

die Zahl 0,56 € in 0,71 € geändert.

2. § 3 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halver vom 18.12.1980 wird wie folgt geändert:

„Aufgrund der vorhandenen Rücklagen entfällt die Gebühr für die Winterwartung für das Jahr 2018. Ferner wird dem Gebührenzahler ein Betrag in Höhe von 0,62 €/m ausgezahlt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 33. Satzung zur Änderung Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18. 12. 1980 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 01.12.2017

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)

Bekanntmachung der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH

Jahresabschluss zum 31.12.2016 der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH

Die Gesellschafterversammlung der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH hat am 30. August 2017 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 02.01.2018 bis zum 02.01.2018 in der Verwaltung der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Wehberger Str. 80 in 58507 Lüdenscheid, im Zimmer 107 montags bis freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich mittwochs von 14:00 bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH hat im Mai 2017 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk“

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Lüdenscheid, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichpro-

ben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der **MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH**, Lüdenscheid. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bochum, 24. Mai 2017

WPR RHEIN-RUHR GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

Christoph Maniura
Wirtschaftsprüfer

**Bekanntmachung
der
MKD Märkisches Kulturgut
Dechenhöhle gGmbH**

Jahresabschluss zum 31.12.2016 der MKD Märkisches Kulturgut Dechenhöhle gGmbH

Die Gesellschafterversammlung der MKD Märkisches Kulturgut Dechenhöhle gGmbH hat am 30. August 2017 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 02.01.2018 bis zum 05.01.2018 in der Verwaltung der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Wehberger Str. 80 in 58507 Lüdenscheid, im Zimmer 107 montags bis freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich mittwochs von 14:00 bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH hat im März 2017 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk“

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der MKD Märkisches Kulturgut Dechenhöhle gGmbH, Iserlohn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der **MKD Märkisches Kulturgut Dechenhöhle gGmbH**, Iserlohn. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bochum, 23. März 2017

WPR RHEIN-RUHR GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

Christoph Maniura
Wirtschaftsprüfer

**Bekanntmachung
der
MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH**

**Jahresabschluss zum 31.12.2016 der MEG
Märkische Eisenbahngesellschaft mbH**

Die Gesellschafterversammlung der MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH hat am 30. August 2017 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 02.01.2018 bis zum 05.01.2018 in der Verwaltung der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Wehberger Str. 80 in 58507 Lüdenscheid, im Zimmer 107 montags bis freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich mittwochs von 14:00 bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH hat im März 2017 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk“

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH, Lüdenscheid, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den La-

gebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der **MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH**, Lüdenscheid. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bochum, 31. März 2017

WPR RHEIN-RUHR GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

Christoph Maniura
Wirtschaftsprüfer

**Bekanntmachung
der
Busgesellschaft BMS mbH**

**Jahresabschluss zum 31.12.2016 der
Busgesellschaft BMS mbH**

Die Gesellschafterversammlung der Busgesellschaft BMS mbH hat am 30. August 2017 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 01.01.2018 bis zum 05.01.2018 in der Verwaltung der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Wehberger Str. 80 in 58507 Lüdenscheid,

im Zimmer 107 montags bis freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich mittwochs von 14:00 bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH hat im März 2017 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk“

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Busgesellschaft BMS mbH, Neuenrade, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des

rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze

ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Busgesellschaft BMS mbH. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bochum, 31. März 2017

WPR RHEIN-RUHR GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

gez. Hans-Henning Schäfer

Wirtschaftsprüfer

gez. Christoph
Maniura

Wirtschaftsprüfer

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.